



Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Uitikon

Art. 21 und 32 / Grundsatz

Es ist verboten, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören. Insbesondere, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 22 / Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und 31. Dezember gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 33 / Öffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel. Arbeiten und Betätigungen aller Art, welche den Sonntagsfrieden ernstlich stören, sind zu unterlassen.

Art. 35 / Nachtruhe

Jede Nachtruhestörung ist in der Zeit von 22.00 Uhr – 07.00 Uhr untersagt.

Art. 38 / Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 41 / Singen, Musizieren im Innern

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen.